

## ***ABKOMMEN***

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Tschechischen Republik (in der Folge „Vertragsparteien“) haben

im Bestreben, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen zu leisten,  
dem Wunsch Ausdruck verleihend, die Zusammenarbeit im Bereich der Freizügigkeit der Personen und des Verkehrs zu bestätigen,  
in der Absicht, geeignete Bedingungen für den Grenzübertritt von Personen und Verkehrsmitteln zu sichern,

Nachstehendes vereinbart:

### **Artikel 1**

Der Grenzübertritt von Personen und Verkehrsmitteln zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik erfolgt über Grenzübergänge für den internationalen Verkehr, wenn nicht durch einen die Vertragsparteien bindenden völkerrechtlichen Vertrag anderes bestimmt wird. Ein Verzeichnis der im jeweiligen Grenzabschnitt bestimmten Grenzübergänge, deren Benützungsumfang sowie deren Öffnungszeiten sind in der einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildenden Anlage angeführt.

### **Artikel 2**

1. Jede der Vertragsparteien kann wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, wegen hygienisch-epidemiologischen, veterinärrechtlichen oder phytosanitären Gründen, wegen Naturkatastrophen oder wegen durch die Benützung des Grenzüberganges verursachten Bedrohungen der Umwelt die Benützung des Grenzüberganges vorübergehend einstellen oder einschränken.
2. Die Vertragspartei, die aus den Gründen, die in Absatz 1 angeführt sind, die Benützung eines Grenzüberganges vorübergehend einzustellen oder einzuschränken beabsichtigt, verständigt über ihr Vorhaben die andere Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der vorübergehenden Einstellung oder Einschränkung der Benützung des Grenzüberganges, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vorher.
3. Über die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Benützung eines Grenzüberganges im Zusammenhang mit einer geplanten Instandsetzung, Rekonstruktion von Bauwerken oder Straßenverbindungen und Eisenbahnstrecken verständigen einander die Vertragsparteien spätestens 90 Tage vor Beginn der Instandsetzung oder Rekonstruktion unter gleichzeitiger Angabe des Umfangs und der Dauer der vorübergehenden Einstellung oder Einschränkung der Benützung des Grenzüberganges.

### Artikel 3

Allfällige die Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens betreffende Streitigkeiten werden durch wechselseitige Konsultationen zwischen den Innenministerien beider Vertragsparteien oder erforderlichenfalls auf diplomatischem Wege gelöst.

### Artikel 4

1. Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien und tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages ab dem Tag der Zustellung der späteren diplomatischen Note, die die innerstaatliche Genehmigung bestätigt, in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 22. November 1977 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Schaffung von Straßenübergängen an der gemeinsamen Staatsgrenze<sup>1</sup> außer Kraft.
3. Ab dem Tage, an dem die Entscheidung des Rates der Europäischen Union in Kraft tritt, laut der für die Tschechische Republik sämtliche Bestimmungen des Schengen-Acquis anwendbar sind, werden die Bestimmungen dieses Abkommens nur in dem mit dem Schengen-Acquis in Übereinstimmung stehenden Ausmaß angewandt.
4. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann es schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Im Falle einer Kündigung tritt dieses Abkommen nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Raabs/Thaya am 17. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die  
Österreichische Bundesregierung:

Prokop m.p.

Für die  
Regierung der Tschechischen Republik:

Bublan m.p.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 9/1978 idF BGBl. III Nr. 123/1997

## Anlage zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

### Verzeichnis der Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

#### a) Straßengrenzübergänge

Grenzübergang	Grenzabschnitt/ Grenzzeichen	Benützungsumfang	Öffnungszeiten
Schöneben - Zadní Zvonková	I/34 – I/34-1	F, R, M, PKW, B, LKW1,	ganzjährig 8.00 – 20.00
Guglwald - Přední Výtoň	II/39-4 – II/39-5 - II/39-5a	F, R, M, PKW, B LKW1,	6.00 – 22.00
Weigetschlag - Studánky	II/60 - II/60b	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Wulowitz - Dolní Dvořiště	III/29 – III/30 – III/30b	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Pyhrabruck - Nové Hrady	IV/61-1 – IV/61-2	F, R, M, PKW, B, LKW1	6.00 – 22.00
Gmünd/Bleylebenstraße - České Velenice	V/35-4 - V/36	F, R	7.00 – 19.00
Gmünd-Böhmzeil -České Velenice	V/39 - V/39-1	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Gmünd-Nagelberg - Halámky	V/56-3 – V/57	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Grametten - Nová Bystřice	VI/44 – VI/44-1	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Fratres - Slavonice	VII/9-0/3a – VII/9-4	F, R, M, PKW, B, LKW 1	6.00 – 24.00
Oberthürnau- Vratěnin	VII/44-3 – VII/45	F, R, M, PKW, B, LKW1	6.00 – 22.00
Hardegg - Čížov	VIII/17 – VIII/17-1	F, R	15.4.-2.11. und vor dem 15.4. auch am Karsamstag, Ostersonntag, Ostermontag 8.00 – 20.00

Mitterretzbach-Hnanice	VIII/33 – VIII/34	F, R, M, PKW, LKW 1	6.00 – 22.00
Kleinhaugsdorf - Hatě	VIII/43-04,05 – VIII/44 – VIII/45	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Laa an der Thaya - Hevlín	IX/26 – IX/26-1	F, R, M, PKW, B, LKW1	durchgehend
		LKW 2	Mo-Fr 4.00-22.00 Sa 6.00-14.00 So + Feiertage 14.00-22.00
Drasenhofen - Mikulov	IX/72-4 – IX/73	F, R, M, PKW, B, LKW	durchgehend
Schrattenberg - Valtice	X/17-3 – X/18	F, R, M, PKW, LKW1	6.00 – 22.00
Reintal - Poštorná	X/36 – X/36-1	F, R, M, PKW, LKW1	6.00 – 22.00

## Erläuterungen:

Benutzungsumfang:	F	-	Fußgänger
	R	-	Radfahrer
	M	-	Motorräder
	PKW	-	Personenkraftwagen
	B	-	Busse allg.
	LKW	-	Lastkraftwagen, ohne Tonnagebegrenzung
	LKW 1	-	Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
	LKW 2	-	Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht

## b) Eisenbahngrenzübergänge

Grenzübergang	Grenzabschnitt/ Grenzzeichen	Benutzungsumfang	Öffnungszeiten
Summerau - Horní Dvořiště	III/14 – III/15	PV, GV	durchgehend
Gmünd - České Velenice	V/34-04 – V/35-01	PV, GV	durchgehend
Retz - Znojmo	VIII/38 – VIII/39	PV, GV	durchgehend
Hohenau - Břeclav	X/39-3 – X/39-4	PV, GV	durchgehend

## Erläuterungen:

Benutzungsumfang:	PV – Personenverkehr
	GV - Güterverkehr

